

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk  
des  
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts  
in Kiel.

Stück 7.

Kiel, den 16. April

1927.

Inhalt: 50. Neuordnung der präpftlichen Visitation und Einführung einer präpftlichen Revision (S. 79). — 51. Kirchenkollekte zum Besten der Waisenanstalt der Francesehen Stiftungen in Halle a. S. (S. 82). — 52. Deutscher Bund evangelisch-kirchlicher Blaufreuzvereine (S. 83). — 53. Francesefeier (S. 84). — 54. Frachtfreiheit zur Beförderung von Kirchenglocken (S. 84). — 55. Kirchensammlung zum Besten des Deutschen Instituts für ärztliche Mission (S. 84). — 56. Pfarrbesoldung. Anderweitige Festsetzung des Ortszuschlags (S. 85). — 57. Kursus für Kultur und Kunst (S. 87). — 58. Aufforstung kirchlicher Ödlandereien (S. 87). — 59. Berichtigung (S. 87). — 60. Kirchensammlung zum Besten des Vereins zur Pflege kirchlicher Musik (88). — 61. Organistenkurse (89). — Personalien. — Erledigte Pfarrstellen.  
Hierzu 1 Beilage.

## Nr. 50. Neuordnung der präpftlichen Visitation und Einführung einer präpftlichen Revision.

Kiel, den 3. April 1927.

Die Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins zeigt, daß die Gestaltung der Visitationen nicht nur für Gestaltung und Ausbau landeskirchlicher Ordnung, sondern auch für Weckung und Förderung des geistlichen Lebens von jeher von erheblicher Bedeutung gewesen ist. Eine Neuordnung sowohl der bischöflichen wie auch der präpftlichen Visitation erscheint durch die veränderte Lage der Kirche und ihre in unseren Tagen gesteigerte Verantwortung geboten. Die Bischöfe werden, um für ihren geistlichen Führerdienst freier zu sein, die Gemeinden alle sechs Jahre visitieren. Ihre Visitation soll von äußerlicher Revision möglichst entlastet werden. Gleichfalls nach einem sechsjährigen Turnus soll eine präpftliche, rein geistlich zu gestaltende Visitation stattfinden. Daneben aber sollen die Präpste in jeder Gemeinde alle drei Jahre eine Revision aller verwaltungsmäßigen kirchlichen Gemeindegarbeit vornehmen.

Ausgegeben Kiel, den 26. April 1927.

Im einzelnen bestimmen wir folgendes:

### I. Visitation.

1. Die Pröpste haben sämtliche Gemeinden ihrer Propstei innerhalb sechs Jahren zu visitieren. Das Landeskirchenamt stellt nach Anhörung der Pröpste endgültig fest, welche Gemeinden in jedem Jahre zu visitieren sind. Mindestens vier Wochen vor der Visitation setzt der Visitator den Kirchenvorstand der Gemeinde unter Angabe des Ganges der Visitation und unter Mitteilung der Texte für Predigt und Katechese von dem Tage der Visitation in Kenntnis. Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes hat den Kirchenvorstand zu einer die Visitation vorbereitenden Sitzung alsbald einzuberufen und der Gemeinde durch Abkündigung und Bekanntmachung im Gemeindeblatt von der bevorstehenden Visitation Mitteilung zu machen.

Besondere Wünsche der Gemeinde für die Gestaltung der Visitation müssen dem Visitator rechtzeitig mitgeteilt werden.

2. Das wichtigste Stück einer jeden Visitation ist der Gottesdienst. Er hat an einem Sonntag stattzufinden und im Rahmen der üblichen Gottesdienstordnung die Predigt des Pastors, die Katechisation der Kinder und die Ansprache des Visitators zu umfassen. Die Entwürfe der Predigt und der Katechese sind dem Visitator drei Tage vorher vorzulegen. In Gemeinden mit mehreren Pastoren haben diese abwechselnd zu predigen und zu katechisieren. Eine Beratung mit der Kirchenvertretung hat auszugehen von einem umfassenden Gemeindebericht über wichtige Erscheinungen und Bedürfnisse des kirchlichen und religiös-sittlichen Lebens. Diesen Bericht legt der Kirchenvorstand dem Visitator vor der Visitation vor.

Bei der Visitation müssen im Interesse ihrer Volkstümlichkeit die in den Gemeinden vorhandenen Zweige kirchlicher Gemeindegearbeit (Frauenhilfe, Jugendarbeit, Missionsvereine, Kirchenchöre, Posaunenchor, Helferkreise, Arbeitsgemeinschaften, christliche Elternbeiräte usw.) nach Möglichkeit berücksichtigt werden und in ihrem Streben sich verstanden, belebt und vertieft fühlen. Die Art und Weise muß im Einzelfall geregelt werden.

3. Der Bericht, der innerhalb vier Wochen über die erfolgte Visitation an uns einzureichen ist, umfaßt:

- a) die Wirksamkeit und die Leistungen des Pastors,
- b) den öffentlichen Gottesdienst und die geistlichen Amtshandlungen,
- c) das kirchliche und sittliche Leben der Gemeinde, unter besonderer Berücksichtigung dessen, was zu seiner Förderung geschieht und wodurch seine gedeihliche Entwicklung gehindert wird. Hierzu ist die Zahl der Abendmahlbesucher nach dem Abendmahlregister und zwar in absoluter Zahl sowie in Prozenten der Seelenzahl der Gemeinde anzugeben. Ferner ist das Verhältnis zu anderen Religionsgesellschaften darzustellen, insbesondere über die Mischehenpflege und die konfessionelle Erziehung der Kinder aus den Mischehen eingehend zu berichten,
- d) die Abhaltung der Passionsgottesdienste, Kirchenkatechisationen und Kindergottesdienste,
- e) die religiöse Erziehung der Kinder,
- f) die kirchliche Armenpflege und alles, was zur Förderung landeskirchlichen Wohlfahrtsdienstes seitens der Gemeinde geschieht.

## II. Die Revision.

1. Die Pröpste haben die Gemeinden ihrer Propstei alle drei Jahre unabhängig von jeder innerkirchlichen Veranstaltung oder Feier zu revidieren und jeweilig für sechs Jahre, erstmalig alsbald für die Jahre 1927—1932, einen Plan einzureichen, wobei es in der festen Ordnung dieser Zeitspanne ihrem Ermessen überlassen bleibt, wann sie die Revision ausführen. Sie haben den Kirchenvorstand der Gemeinde, die sie revidieren wollen, spätestens vier Wochen vorher zu benachrichtigen.

2. Die Revision erstreckt sich auf die gesamte kirchliche Verwaltung der Einzelgemeinde und umfaßt insbesondere die unter Ziffer 3 aufgeführten Punkte. Die Pastoren haben dafür Sorge zu tragen, daß zu der Revision alle erforderlichen Bücher und Unterlagen abgeschlossen vorliegen, und daß auch der Kirchenrechnungsführer sich für eine Rücksprache mit dem Propst bereithält.

3. Gegenstand des Berichts über die erfolgte Revision, der innerhalb vier Wochen an uns einzureichen ist, sind folgende Punkte:

- a) die Kirchenbuchführung, und zwar die über die Amtshandlungen Aufschluß gebenden Register, nämlich die Tauf-, Konfirmations-, Trau- und Beerdigungsregister des Pastors je in doppelter Ausfertigung und das Abendmahlsregister in einfacher Ausfertigung; ferner die topographischen Grabregister in doppelter und das chronologische Beerdigungsregister in einfacher Ausfertigung; die standesamtlichen Übersichten (Liste A und B) und die standesamtlichen Scheine, die als Unterlagen für die Kirchenbücher chronologisch geordnet aufzubewahren sind;
- b) das Kircheninventar;
- c) das Vorhandensein des beweglichen kirchlichen Eigentums an der Hand eines Verzeichnisses;
- d) die Gemeindecronik;
- e) das Geschäftstagebuch;
- f) das kirchliche Rechnungswesen und die Vermögensverwaltung, Kapitalien- und Schuldenbuch, kirchliches Grundbuch\*), Tagebücher für die Pfarr- und Kirchenkasse, Jahresrechnungen, Rechnungsbücher, Gebührenverzeichnis und Rechnungsbuch des kirchlichen Armenwesens\*\*);
- g) das kirchliche Umlage- und Steuerwesen nach folgenden Punkten: herkömmlicher Verteilungsmaßstab, Datum der aufsichtlichen Genehmigung;
- h) das lückenlose Vorhandensein des kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes;
- i) das Pfarrarchiv und zwar dessen Ordnung und das Aktenverzeichnis;
- k) die außer Gebrauch gesetzten kirchlichen Gegenstände an der Hand von Dr. Richard Haupt: Bau- und Kunstdenkmäler Schleswig-Holsteins und im Kreise Herzogtum Lauenburg;
- l) das kirchliche Meldewesen und zwar die allgemeine und besondere Wählerliste; das Mischehenverzeichnis und das Verzeichnis der Ausgetretenen, beide mit jährlich abzuschließender zahlenmäßiger Feststellung, die Gemeindefartothek;

\*) Jede Veränderung im Grundbesitz ist im Bericht anzugeben.

\*\*\*) Je eine Übersicht über Kapitalien und Schulden sowie über kirchliche Stiftungen ist dem Revisionsbericht beizufügen.

- m) der Zustand der kirchlichen Gebäude und zwar Kirche, Kapelle, Pastorat, Gemeindehaus, Dienstwohnungen der Kirchenbeamten, Kirchenheizung und Kirchenbeleuchtung, Veränderungen an der Innenausstattung der Kirche;
- n) der Zustand der Kirchhöfe, einschließlich der Grabdenkmäler;
- o) die Kirchengemeindebeamtenstellen, Datum der aufsichtlichen Genehmigung, Besoldungsgruppe;
- p) die auf Privatdienstvertrag Angestellten, Genehmigung des Synodal-Ausschusses gemäß Verfassung § 36 Abs. 3, Besoldungsgruppe.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 3241.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

## Nr. 51. Kirchenkollekte zum Besten der Waisenanstalt der Francke'schen Stiftungen in Halle a. S.

Kiel, den 31. März 1927.

Angeichts des 200 jährigen Todestages August Hermann Franckes am 8. Juni d. Js. hat das Direktorium der Francke'schen Stiftung durch den Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß an uns die Bitte gerichtet, zugunsten der Waisenanstalt eine Kirchenkollekte zu bewilligen, damit auch den evangelischen Kirchen außerhalb Altpreußens, wie vor 100 Jahren, Gelegenheit gegeben werde, den Dank für den Gründer des großen Glaubens- und Liebeswerkes der Francke'schen Stiftungen zu bekunden.

Das Direktorium führt dazu noch folgendes aus:

Vor 100 Jahren sammelte man in ganz Deutschland die Mittel zur Errichtung eines würdigen Franckedenkmals, das, von Christian Daniel Rauch's Meisterhand geschaffen, nun ein schöner Schmuck unseres Innenhofes ist und mit seiner schlichten Aufschrift: „Er vertraute Gott“ die Bewohner und Besucher der Stiftungen eindringlich auf den festen Grund hinweist, ohne den alles menschliche Wollen und Tun umsonst ist. Jetzt zwingt uns die Not der Zeit, an unmittelbar praktische Aufgaben zu denken und Sicherungen für den ungeschmälernten Fortbestand unserer Waisenanstalt, dieses Herz- und Kernstückes der Stiftungen, zu treffen. Wir haben die Anzahl der Zöglinge, die zuletzt 140 betrug, unter den Wirkungen der Inflationszeit zu unserem schmerzlichen Bedauern auf 110 herabsetzen müssen und können diesen Bestand nur aufrechterhalten unter großen und schweren Opfern (jährlich 24200 *R.M.*) unserer Hauptverwaltung, die ihren mehrere Millionen betragenden Kapitalbesitz fast völlig eingebüßt hat und mit dauernden Ausgaben für Pensionen, Gehälter usw. überlastet ist. Während die Waisenanstalt 1914 aus Stiftungen und Kapitalzinsen jährlich 11403 *R.M.* bezog, sind diese Einnahmen jetzt auf 2160 *R.M.* zurückgegangen. Nur solange der Staat einen vorläufig bewilligten Zuschuß zu unseren beiden höheren Knabenschulen weiterzahlt, können wir hoffen, unsere Waisenanstalt ohne weitere Verringerung der Plätze fortzuführen. Wir glauben, daß es eine Ehrenpflicht der deutsch-evangelischen Christenheit ist, der in ihrem Bestande ernstlich bedrohten Waisenanstalt der Francke'schen Stiftungen zu helfen, ist sie doch durch Jahrhunderte hindurch unter göttlichem Schutz eine Quelle des Segens für unser Volk gewesen, und haben doch Glaubens- und

Volksgenossen im Auslande gerade in der letzten Notzeit immer wieder offene Herzen und Hände gezeigt und uns aus allen Erdteilen durch Spenden erfreut. Und wir hoffen, daß gerade die 200. Wiederkehr des Todestages Francke's für viele ein willkommener Anlaß sein wird, seiner Stiftungen zu gedenken.

Wir nehmen in unsere Waisenanstalt Knaben und Mädchen aus allen Ständen und allen deutschen Ländern auf, schulen sie nach ihrer Befähigung in unsere mittleren und höheren Schulen ein und erziehen sie sämtlich vom 10. bis 15. Lebensjahr, eine große Anzahl noch weiter bis zur Reifeprüfung; ja, darüber hinaus können wir besonders Würdigen durch Zuweisung von Freiwohnungen und anderen Unterstützungen während des Studiums zur Erlangung eines Berufsstandes behilflich sein. Zurzeit gehören von den Waisenzöglingen 71 % Provinzen der altpreussischen Union, 6 % anderen preussischen Provinzen, 20 % anderen Landeskirchen Deutschlands und 3 % dem Ausland (Rußland) an.

Mit Genehmigung der Kirchenregierung kommen wir der Bitte des Direktoriums nach und bestimmen hiermit, daß am Sonntag Mis. Dom. (1. Mai d. Js.) in den Kirchen unseres Aufsichtsbezirks eine wahlfreie Kollekte zum Besten der Waisenanstalt der Francke'schen Stiftungen in Halle abgehalten wird.

Die Kollektenerträge der einzelnen Propsteien sind innerhalb der vorgeschriebenen dreiwöchigen Frist von den Herren Pöpfsten (Landessuperintendent) unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Postcheckkonto der Francke'schen Stiftungen in Halle — Nr. 12 383 Leipzig — abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 1542.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

## Nr. 52. Deutscher Bund evangelisch-kirchlicher Blaufreuzverbände.

Kiel, den 31. März 1927.

Der Deutsche Bund evangelisch-kirchlicher Blaufreuzverbände in Herford, Münsterkirchplatz 5, konnte am 24. Februar d. Js. auf ein 25 jähriges Bestehen zurückblicken. Wir nehmen dieses Ereignis zum Anlaß, die Herren Geistlichen und Kirchenvorstände erneut auf die Bedeutung hinzuweisen, welche der vorbeugenden, bewahrenden und rettenden Arbeit des kirchlichen Blauen Kreuzes für das kirchliche Gemeindeleben zukommt. Der deutsche Bund evangelisch-kirchlicher Blaufreuzverbände gibt das Monatsblatt „Das Blaue Kreuz“ heraus, welches von der Blaufreuzbuchhandlung in Herford zu beziehen ist.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A 812.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

## Nr. 53. Franckefeier.

Kiel, den 1. April 1927.

Am 8. Juni 1927 werden 200 Jahre seit dem Tode August Hermann Franckes vergangen sein. Die evangelische Kirche kann diesen Tag nicht vorübergehen lassen, ohne des reichen Segens eingedenk zu sein, der von dem Leben und Wirken dieses Mannes ausgegangen ist.

Da der Todestag auf den Mittwoch nach Pfingsten fällt, ersuchen wir die Herren Geistlichen, soweit nicht besondere Feiern stattfinden, in dem Gottesdienst an einem der Pfingstfeiertage des Lebens und Wirkens A. H. Franckes zu gedenken. Die Beziehungen zwischen der pfingstlichen Verkündigung und dem, was für Francke Antrieb und Ziel des Lebens war, sind unmittelbar gegeben. Wo die Verhältnisse es gestatten, ist auch in gottesdienstlichen Gemeindefeiern, gegebenenfalls auf Gemeindeabenden des nächsten Winters die Bedeutung, die der große Vertreter des Pietismus für die evangelische Kirche gehabt hat, den Gemeinden darzulegen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 444.

D. Dr. Frhr. v. Heinke.

## Nr. 54. Frachtfreiheit zur Beförderung von Kirchenglocken.

Kiel, den 1. April 1927.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 16. August 1926 — Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. Seite 137 — bringen wir den Kirchengemeinden hiermit zur Kenntnis, daß, wie uns der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung durch Erlaß vom 22. März 1927 — G I C Nr. 10 346 G II — mitteilt, der Herr Reichsminister der Finanzen das Zugeständnis der Frachtfreiheit für die Beförderung von Ersatzkirchenglocken bis zum 31. März 1928 verlängert hat.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Nr. C. 1531.

Carstensen.

## Nr. 55. Kirchenammlung zum Besten des Deutschen Instituts für ärztliche Mission.

Kiel, den 5. April 1927.

Mit Genehmigung der Kirchenregierung bestimmen wir, daß am Sonntag Jubilate — 8. Mai d. J. — eine allgemein verbindliche Kirchenammlung zum Besten des Deutschen Instituts für ärztliche Mission bei allen an diesem Tage in den Kirchen unseres Aufsichtsbezirks stattfindenden Gottesdiensten abgehalten wird.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern und verweisen hierbei auf unsere Bekanntmachung vom 18. März 1926 — Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. Seite 55 ff. und auf das diesem Stück unseres Amtsblattes beiliegende Flugblatt (Jahresbericht des Instituts).

Die Kollektenerträge der einzelnen Pfarreien sind von den Herren Kirchenpropfsten (Landes-superintendent) innerhalb der vorgeschriebenen dreiwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisung an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Postcheckkonto des Deutschen Instituts für ärztliche Mission — Stuttgart 529 — abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Nr. C. 1623.

Simonis.

Nr. 56. Pfarrbesoldung. Anderweitige Festsetzung des Ortszuschlags (Wohnungsgeldzuschusses) für die Geistlichen.

Kiel, den 5. April 1927.

Die für die preußischen Staatsbeamten erfolgte Neufestsetzung des Ortszuschlags (Wohnungsgeldzuschusses) findet auf die Geistlichen fittngemäß Anwendung.

Danach sind vom 1. April 1927 die in unserer Bekanntmachung vom 11. Dezember 1924 — Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 365 — Abj. 1 genannten Ortszuschläge bis auf weiteres wie folgt mit 110 v. H. (bisher 100 v. H.) zu zahlen:

In den Orten der Ortsklasse	Sonder- klasse	A	B	C	D
bei Ansatz eines reinen Grundgehalts (ohne 10% Zuschlag)		ein Betrag von <i>R.M.</i> jährlich			
a) bis zu 4020 <i>R.M.</i> jährlich . . . . .	1056	924	726	594	438
b) über 4020 <i>R.M.</i> jährlich . . . . .	1452	1254	990	792	594

Dienstwohnungen werden, wie bisher, allgemein mit 100 v. H. des zustehenden Ortszuschlags- (Wohnungsgeldzuschuss-)betrages einschließlich etwaigen örtlichen Sonderzuschlags angerechnet.

Der Ortszuschlag nach Ortsklasse B wird auch der Berechnung der Ruhestands- und Hinterbliebenenbezüge zugrunde gelegt. Besondere Benachrichtigungen über die hierdurch erforderlich gewordenen Neufestsetzungen ergehen nicht, da die sich an den Ruhestands- und Hinterbliebenenbezügen regelnden Erhöhungen nur gering sind.

Gleichzeitig bringen wir, nachdem unsere Übersicht vom 25. Mai 1926 — Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 83 — durch die vorstehende Neuregelung des Ortszuschlags überholt ist, nachstehend eine Zusammenstellung der vom 1. April 1927 ab gültigen Pastorengehälter:

## I. a) Grundgehalt, b) Ortszuschlag (Wohnungsgeldzuschuß) der Eingangsgruppe monatlich:

Im Dienstjahr	In der Sonderklasse <i>R.M.</i>	In der Ortsklasse A <i>R.M.</i>	In der Ortsklasse B <i>R.M.</i>	In der Ortsklasse C <i>R.M.</i>	In der Ortsklasse D <i>R.M.</i>
1. und 2.	a) 319.— b) 88.—	319.— 77.—	319.— 60.50	319.— 49.50	319.— 36.50
3. und 4.	a) 346.50 b) 88.—	346.50 77.—	346.50 60.50	346.50 49.50	346.50 36.50
5. und 6.	a) 368.50 b) 88.—	368.50 77.—	368.50 60.50	368.50 49.50	368.50 36.50
7. und 8.	a) 390.50 b) 121.—	390.50 104.50	390.50 82.50	390.50 66.—	390.50 49.50
9. und 10.	a) 412.50 b) 121.—	412.50 104.50	412.50 82.50	412.50 66.—	412.50 49.50
11. und 12.	a) 445.50 b) 121.—	445.50 104.50	445.50 82.50	445.50 66.—	445.50 49.50
13. und 14.	a) 467.50 b) 121.—	467.50 104.50	467.50 82.50	467.50 66.—	467.50 49.50
nach 14 Dienstjahren	a) 495.— b) 121.—	495.— 104.50	495.— 82.50	495.— 66.—	495.— 49.50

## II. a) Grundgehalt, b) Ortszuschlag (Wohnungsgeldzuschuß) der Aufrückungsgruppe monatlich:

Im Dienstjahr	In der Sonderklasse <i>R.M.</i>	In der Ortsklasse A <i>R.M.</i>	In der Ortsklasse B <i>R.M.</i>	In der Ortsklasse C <i>R.M.</i>	In der Ortsklasse D <i>R.M.</i>
1. und 2.	a) 374.— b) 121.—	374.— 104.50	374.— 82.50	374.— 66.—	374.— 49.50
3. und 4.	a) 401.50 b) 121.—	401.50 104.50	401.50 82.50	401.50 66.—	401.50 49.50
5. und 6.	a) 429.— b) 121.—	429.— 104.50	429.— 82.50	429.— 66.—	429.— 49.50
7. und 8.	a) 467.50 b) 121.—	467.50 104.50	467.50 82.50	467.50 66.—	467.50 49.50
9. und 10.	a) 495.— b) 121.—	495.— 104.50	495.— 82.50	495.— 66.—	496.— 49.50
11. und 12.	a) 522.50 b) 121.—	522.50 104.50	522.50 82.50	522.50 66.—	522.50 49.50
13. und 14.	a) 550.— b) 121.—	550.— 104.50	550.— 82.50	550.— 66.—	550.— 49.50
nach 14 Dienstjahren	a) 577.50 b) 121.—	577.50 104.50	577.50 82.50	577.50 66.—	577.50 49.50



Ferner betragen:

die Kinderbeihilfen(zulagen) für Kinder vom 1.—6. Lebensjahr monatlich	18	<i>R.M</i>
" " " 7.—14. " "	20	"
" " von über 14 Jahren " "	22	"

die Frauenbeihilfe monatlich 12 *R.M* und  
der örtliche Sonderzuschlag für Altona und Wandsbek 5 %.

**Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.**

Nr. B. 1081.

**D. Dr. Freiherr von Heintze.**

### Nr. 57. Kursus für Kultur und Kunst.

Kiel, den 9. April 1927.

Die Ortsgruppe Berlin des Vereins für religiöse Kunst veranstaltet zur Feier des 75jährigen Bestehens des Vereins von Dienstag, den 10. Mai bis Freitag, den 13. Mai einen Lehrgang über Kultur und Kunst. Es werden sprechen u. a. Professor D. Viehmann-Berlin, Professor D. Gupfeld-Kostock, Professor D. Bauer-Heidelberg, Lic. Dr. Horn. Nähere Mitteilungen über diesen Lehrgang sind durch den Geschäftsführer des Vereins, Pfarrer Lic. Dr. Horn-Berlin W 8, Kronenstraße 70, zu erlangen.

**Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.**

Nr. A. 909.

**D. Dr. Freiherr von Heintze.**

### Nr. 58. Aufforstung kirchlicher Ödländereien.

Kiel, den 9. April 1927.

Da die Aufforstung von Ödländereien vielfach als eine nicht unvorteilhafte Geldanlage angesehen werden muß, empfehlen wir den Kirchenvorständen, etwaige Ödländereien sobald als möglich durch Aufforstung nutzbar zu machen.

Vom Staate werden Aufforstungsbeihilfen gewährt, die für das jeweilig nächste Rechnungsjahr bis zum 15. August bei dem zuständigen Landrat unter Beifügung eines von einem staatlichen Oberförster oder von einem Beamten der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer aufgestellten Kulturplans zu beantragen sind. Mit dem Antrage ist ein Beschluß der kirchlichen Körperschaften einzureichen, in dem die Verpflichtung enthalten ist, die aufzuforstende Fläche der Staatsaufsicht zu unterstellen. Ferner ist in dem Antrage anzugeben, woher das erforderliche Pflanzenmaterial bezogen werden soll; in erster Linie finden diejenigen Anträge Berücksichtigung, nach denen die Aufforstung mit japanischer Lärche, gegebenenfalls auch mit Sitkafichte ausgeführt werden soll.

Außerdem werden Beihilfen für Ödlandaufforstung von der Landwirtschaftskammer der Provinz Schleswig-Holstein zur Verfügung gestellt. In dem an die Abteilung III der Regierung in Schleswig zu richtenden Antrage auf Gewährung von Beihilfen seitens der Landwirtschaftskammer ist die Ortslage und Flächengröße des Ödlands anzugeben.

Ferner stehen aus dem Öblandkulturfonds der Provinz Schleswig-Holstein Mittel zur Verfügung, die als Darlehn vergeben werden. Die Darlehen sind mit 5% zu verzinsen und in längstens 20 Jahren zu tilgen. Die Darlehnsanträge sind ebenfalls an den zuständigen Landrat zu richten.

Von allen durch Vermittlung des Synodalausschusses einzureichenden Beihilfe- und Darlehnsanträgen ist uns eine Abschrift zu übersenden.

### Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 1565.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

### Nr. 59. Berichtigung.

Kiel, den 5. April 1927.

In unserer Bekanntmachung vom 18. März 1927 betr. Aufwertung des Reichsanleihe-Neubesitzes — Kirchl. Ges. u. B.-Bl. Seite 61 — ist im zweiten Absatz anstatt „500 R.M.“ zu setzen „500 M.“.

### Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Nr. C. 1624.

Simonis.

### Nr. 60. Kirchensammlung zum Besten des Vereins zur Pflege kirchlicher Musik in Schleswig-Holstein.

Kiel, den 16. April 1927.

Mit Genehmigung der Kirchenregierung bestimmen wir hiermit, daß am Sonntag Kantate — am 15. Mai d. Js. — in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchensammlung zum Besten des Vereins zur Pflege kirchlicher Musik in Schleswig-Holstein abgehalten wird.

Wir verweisen auf unsere Bekanntmachung vom 30. März 1926 — Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 59 — und ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Wo örtliche Kirchenchöre vorhanden sind, kann, wie im Vorjahre, wieder die Hälfte des Ertrages der Kirchensammlung für deren Arbeit von den betr. Kirchengemeinden einbehalten werden. Es ist bei der Anzeige der Höhe des Kollektenertrages und dessen Überweisung an die Herren Kirchenpröpste (Landes-superintendent) mitzuteilen, wo dies geschehen ist. Der bei ihnen eingegangene Betrag ist von den Herren Kirchenpröpsten innerhalb der vorgeschriebenen dreiwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Ein-

reichung der Nachweisung (mit Angabe der von den Kirchengemeinden einbehaltenen und abgeführten Beiträge) an uns, auf das Konto des Kassensführers des Vereins (Organist Ad. Piening in Bornhöved, Postcheckkonto: Hamburg 56541) abzuführen.

### Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 1861.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

## Nr. 61. Organistenkurse.

Kiel, den 20. April 1927.

Zwecks weiterer Ausbildung der Organisten unserer ev.-luth. Landeskirche werden, wie in früheren Jahren, so in diesem Jahre wieder Kurse abgehalten werden und zwar diesmal in Flensburg und Kiel.

Mit der Leitung ist für Flensburg Organist Liesche daselbst, für Kiel Musikdirektor Johannsen-Kiel betraut worden.

Jedem der beiden Herren werden — höchstens acht — schleswig-holsteinische Organisten aus der näheren und weiteren Umgebung der Kursorte zur weiteren Ausbildung von uns überwiesen werden.

Schleswig-holsteinische Organisten der näheren und weiteren Umgebung der Städte Flensburg und Kiel, welche geneigt sind, sich an dem Kursus zu beteiligen, wollen ihre Gesuche bis zum 15. Mai d. Js. ihren Herren Ortsgeistlichen einreichen, welche dieselben alsbald mit ihrem Gutachten dem zuständigen Herren Kirchenpropsten (Landesuperintendenten) zuzustellen haben. Die letzteren ersuchen wir, die Gesuche mit ihrem Gutachten bis spätestens zum 20. Mai d. Js. an uns einzureichen.

Die Kursisten haben in den Sommermonaten während 20 Wochen sich jeden Mittwoch — tunlichst am Nachmittag — zu einem dreistündigen Unterricht bei den Kursusleitern einzufinden.

Von den drei Stunden werden etwa zwei Stunden dazu zu verwenden sein, daß jeder Kursist das ihm für die Woche aufgebene Pensum nach Bestimmung des Leiters des Kursus auf der Orgel vorträgt. In erster Linie handelt es sich dabei um das Spielen der Choräle einschließlich Vorspiel bezw. Nachspiel, in zweiter Linie um die Begleitung liturgischer Sätze. Die dritte Stunde wird dazu zu verwenden sein, die Kursisten in dem Verständnis der Liturgie, in der Harmonielehre, in der Kirchenmusikgeschichte, in der Aufstellung von Entwürfen für musikalische Gottesdienste in den verschiedenen Festzeiten und in der Orgelkenntnis zu fördern.

Das Nähere bleibt dem den Kursusleitern zugestellten Lehrplan vorbehalten.

Nach Abschluß des Kursus wird denjenigen Teilnehmern, welche solches wünschen, ein Zeugnis ausgestellt, das von dem Kursusleiter und sofern ein Kommissar des Landeskirchenamts an der Schlußprüfung teilgenommen hat, auch von diesem zu unterzeichnen ist.

Die den Kursusleitern zu zahlende Vergütung wird von uns übernommen. Für die Teilnehmer werden höchstens Reise- bezw. Fuhrkosten entstehen, welche die Beteiligten selbst werden

tragen können. Sollte im Einzelfalle durch größere Entfernung der Kostenbetrag ein höherer werden, dürfen wir erwarten, daß die Kirchenkasse der betr. Gemeinde einen Beitrag zu den Kosten gibt. Wir sind bereit, besonders leistungsschwachen Kirchengemeinden auf Antrag gegebenenfalls eine Beihilfe zu gewähren, soweit unsere dafür nur in sehr geringem Umfange zur Verfügung stehenden Mittel reichen.

Die Stunden sollen am Mittwoch tunlichst so gelegt werden, daß der Schulunterricht keinen Schaden leidet. Die Regierung in Schleswig hat sich bereit erklärt, die Fortbildung der Lehrer, welche ein Organistenamt bekleiden, in der Kirchenmusik auch dadurch zu fördern, daß ihnen gestattet wird, zwecks Teilnahme an diesen Lehrgängen einzelne Schulunterrichtsstunden zu verlegen. Wegen etwaiger Befreiung vom Schulunterricht gelten die allgemeinen Vorschriften und müssen die betr. Teilnehmer der Lehrgänge sich an das zuständige Schulvisitorium usw. wenden. Schwierigkeiten werden in dieser Hinsicht jedoch in der Regel nicht entstehen.

Die Herren Geistlichen ersuchen wir, die Organisten ihrer Kirchengemeinde in entsprechender Weise von dieser Bekanntmachung in Kenntnis zu setzen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. A. 1051.

## Personalien.

- Bestätigt: am 30. März 1927 die Wahl des Pastors Dr. Mohr, bisher in Uterßen, als Pastor der II. Pfarrstelle der St. Johannisgemeinde in Flensburg.
- Ernannt: zum 1. April 1927 der bisherige Konsistorial-Supernumerar Otfried Dose zum Konsistorial-Obersekretär beim Ev.-luth. Landeskirchenamt in Kiel.
- Eingeführt: am 20. März 1927 der Pastor Dr. Graap, bisher in Hollingstedt, als Pastor in Simonsberg;
- „ 10. April 1927 der Pastor H. Johansen, bisher in Waabs, als Pastor in Enge.

## Erledigte Pfarrstellen.

**Grube**, zweite Pfarrstelle mit dem Amtsitz in Cismar, Propstei Oldenburg. Dienst-einkommen nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsvorsorgung der Geistlichen. Ortsklasse D. Dienstwohnung mit Garten vorhanden. Das Landeskirchenamt präsentiert, die Kirchengemeinde wählt. An das Landeskirchenamt zu richtende Bewerbungsgesuche sind an den Propsteisynodalausschuß in Neustadt i. S. einzureichen.

**Oversee**, Propstei Flensburg. Dienst-einkommen nach den jeweiligen Grundsätzen der Übergangsvorsorgung der Geistlichen. Ortsklasse D. Pastorat mit Garten vorhanden. Landeskirchenamt

präsentiert, Kirchengemeinde wählt. An das Landeskirchenamt zu richtende Bewerbungsgesuche sind bis zum 9. Mai d. Js. an den Propsteisynodalausschuß in Flensburg einzureichen.

**Ütersen**, II. Pfarrstelle (Nordbezirk), Propstei Pinneberg. Dienst Einkommen nach den jeweiligen Grundsätzen der Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse C. Dienstwohnung mit Garten vorhanden. Patronat präsentiert, Kirchengemeinde wählt. Bewerbungsgesuche sind bis zum 14. Mai d. Js. an das Patronat, adliges Kloster in Ütersen, einzureichen.

**Kaltenkirchen**, Ostbezirk, Propstei Neumünster. Dienst Einkommen nach den jeweiligen Grundsätzen der Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse D. Dienstwohnung mit Garten vorhanden. Das Landeskirchenamt präsentiert, die Kirchengemeinde wählt. An das Landeskirchenamt zu richtende Bewerbungsgesuche sind bis zum 10. Mai d. Js. an den Propstei-Synodalausschuß in Neumünster einzureichen.

**Wacken**, Propstei Rendsburg. Dienst Einkommen nach den jeweiligen Grundsätzen der Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse D. Dienstwohnung mit Garten vorhanden. Landeskirchenamt präsentiert, Kirchengemeinde wählt. An das Landeskirchenamt zu richtende Bewerbungsgesuche sind bis zum 6. Mai d. Js. an den Propstei-Synodalausschuß in Rendsburg einzureichen.

**Kollmar**, Propstei Ranzau. Dienst Einkommen nach den jeweiligen Grundsätzen der Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse D. Dienstwohnung mit Garten vorhanden. Landeskirchenamt präsentiert, Kirchengemeinde wählt. An das Landeskirchenamt zu richtende Bewerbungsgesuche sind bis zum 10. Mai d. Js. an den Propstei-Synodalausschuß in Glückstadt einzureichen.

Seite 92  
(Leerseite)